

Anbringen von Sperrpfosten (Pollern) im Einmündungsbereich Weberstraße/Radstraße in Laichingen

1. Vorlage

An den Bauausschuss zur Beratung in der Sitzung am 09.11.2016 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Die östliche Weberstraße und die südliche Radstraße sowie das Hadergässle sind im Bebauungsplan „Marktplatz“, der am 06.04.1995 in Kraft getreten ist, als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: „Mischfläche als verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Der Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs wird seither durch das Verkehrszeichen 325.1 angekündigt und durch das Verkehrszeichen 325.2 aufgehoben. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung hat ihre Grundlage in § 45 Abs. 1 b Nr. 3 StVO.

Die verkehrsberuhigten Bereiche stellen einen besonderen „Straßentyp“ dar. In ihnen sind alle Verkehrsarten und Verkehrsteilnehmer zugelassen. Der sonst bewährte Grundsatz der Trennung der Verkehrsarten gilt hier aber nicht. Die Verkehrsarten bewegen sich vielmehr im Mischverkehr. Die Verkehrsarten sind gleichberechtigt.

Bereits beim Ausbau dieser Flächen Anfang der 90er Jahre wurde der verkehrsberuhigte Bereich baulich so angelegt, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn und Gehweg nicht vorherrscht. Dies wurde durch einen niveaugleichen und einheitlichen Ausbau (Pflasterung), Pflanzbeete und Einengungen erreicht. Damit haben diese Straßenbereiche überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion. Bei den Sanierungsarbeiten 2013 wurde dieses System beibehalten (vgl. BU13-016 und BU13-035).

Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs gilt:

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren, also eine Geschwindigkeit von 4 bis 7 km/h einhalten (OLG Köln VRS 68, 382).
- (2) Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- (3) Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- (4) Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- und Entladen.

- (5) Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- (6) Nach einem Gerichtsurteil ist das Überholen im verkehrsberuhigten Bereich per se ausgeschlossen. In einem verkehrsberuhigten Bereich muss man nicht damit rechnen, überholt zu werden.

In den vergangenen Jahren wurde vermehrt festgestellt, dass diese Verkehrsregeln von sehr vielen Kfz-Teilnehmern in hohem Maße missachtet werden und der verkehrsberuhigte Bereich mit steigender Tendenz als Durchfahrtsbereich genutzt wird. Statistische Messungen durch den GVV Laichinger Alb im Juli/August 2015 haben ergeben, dass die von 8.427 Verkehrsteilnehmern in der Rad- und Weberstraße tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten mit einer V 85 % bei 30/31 km/h und damit weit (442 %) über dem max. zulässigen Wert von 7 km/h lagen.

Die 85%-Geschwindigkeit einer Straße ist ein einfacher Maßstab der Verkehrssicherheit. Wenn eine Geschwindigkeitsmessung vorgenommen wird, erhält man eine große Zahl von Messwerten, oft mehrere tausend. Aus diesen umfangreichen Daten muss nun eine griffige Zahl ermittelt werden, um das Geschwindigkeitsniveau zu beurteilen. Dazu ist die „85%- Geschwindigkeit“ einer Straße aufschlussreich. Diese Kennzahl wird von Verkehrsingenieuren verwendet als die Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrer eingehalten und von 15% überschritten wird. Man lässt die sehr schnellen Fahrer außer Betracht und hat damit einen praktisch gut nutzbaren Indikator. Die 85%- Geschwindigkeit einer Straße sollte unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen. Da die V 85 % -Geschwindigkeit in der Rad-/Weberstraße 30/31 km/h beträgt, liegt ein Sicherheitsmangel der Straße vor, der dringend behoben werden muss.

Das Kfz-Verkehrsaufkommen in der Rad- und Weberstraße liegt aufgrund der Messergebnisse in der Radstraße bei rund 500 Kfz/Tag und in der Weberstraße bei rund 650 Kfz/Tag.

Im Zeitraum 01.05.2014 bis 30.04.2015 wurden – vor Anordnung und Anbringung des Zusatzzeichens „*Parken nur auf ausgewiesenen Flächen / höchstens Schrittgeschwindigkeit*“ – insgesamt 175 Verstöße und im Zeitraum 01.05.2015 bis 30.04.2016 – nach Anordnung und Anbringung des o. g. Zusatzzeichens – insgesamt 241 Verstöße im Verwarnungsgeldbereich verzeichnet. Das Zusatzzeichen hatte daher keinen Nutzen bzw. keine Verbesserungen erbracht und musste daher wieder abgebaut werden.

Die festgestellten Zahlen belegen in eindrucksvoller Weise, dass die Verkehrsregeln im verkehrsberuhigten Bereich von sehr vielen Kfz-Teilnehmern nicht akzeptiert werden.

Aufgrund der vergleichsweise hohen Verkehrsdichte während der Öffnungszeiten der Geschäfte in der zentralen Innenstadt und vor allem wegen den viel zu hohen Fahrgeschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge ist ein Aufenthalt von Fußgängern und spielenden Kindern ohne eine das allgemeine Risiko übersteigende Gefährdung von Leib und Leben faktisch nicht mehr möglich.

Diese Umstände begründen die Notwendigkeit von weitergehenden verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im „verkehrsberuhigten Bereich“ in der Laichinger Innenstadt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Einmündungsbereich der östlichen Weberstraße in die südliche Radstraße zwischen den beiden Baumquartieren vier herausnehmbare Sperrpfosten (Poller) anzubringen, um einen Durchgangsverkehr zu unterbinden. Diese Maßnahme lässt eine Reduzierung des Kfz-Aufkommens und der Fahrgeschwindigkeiten erwarten. Einzelheiten können den beiliegenden Planunterlagen entnommen werden.

Bei den Sperrpfosten (Pollern) handelt es sich um Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 StVO, die von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen sind. Die Lage der Sperrpfosten wurde so gewählt, dass sie leicht zu erkennen sind und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten keine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer bedeuten. Die Ausgestaltung der Sperrpfosten ist in der Straßenverkehrsordnung nicht geregelt. Die Straßenverkehrsbehörde hat deshalb in der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung deren Form sowie Farbe festzulegen.

Die vorgeschlagene Lage der Poller trägt auch allen (privaten, gewerblichen und freiberuflichen) Straßenanliegern Rechnung, denn sie gewährleistet weiterhin die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen als Zu- und Abfahrten bzw. als Zugang zu allen Grundstücken im östlichen Bereich der Weberstraße und im südlichen Bereich der Radstraße.

Der ruhende Verkehr im verkehrsberuhigten Bereich wird vom städtischen Vollzugsdienst schwerpunktmäßig überwacht.

3. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Beschaffung und Anbringung der Poller belaufen sich voraussichtlich auf ca. 3.000 €. Die Finanzierung erfolgt über die Verwaltungshaushaltsstelle 1 6300 5100 (Straßenunterhaltung).

4. Beschlussvorschlag

- a) Der Bauausschuss stimmt der Anbringung von Sperrpfosten (Pollern) im Einmündungsbereich der östlichen Weberstraße in die südliche Radstraße entsprechend der Sachdarstellung in Ziff. 2 mit Kosten in Höhe von 3.000,00 € zu.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechenden Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung beim Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb zu stellen und die Maßnahme unverzüglich nach Erlass des Verwaltungsaktes umzusetzen.

Laichingen, den 24.10.2016

Gefertigt:

Gesehen:

Hascher
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anl.: 1